

Erklärung

von Bürgermeister Jens Böhrnsen

(Bremen)

zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Brandenburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir lehnen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Begründung eines speziellen Gerichtsstands für die Verfolgung von Straftaten, die von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr während oder in Zusammenhang mit einem Dienst im Ausland begangen werden, ab. Sowohl nach den Erfahrungen der deutschen Geschichte als auch in Hinblick auf die Einbettung der Bundeswehr in die demokratischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland halten wir jeden Ansatz, der in die Richtung einer Militärjustiz deuten könnte, für verfehlt.

Das Anliegen des Gesetzentwurfs, für besondere Sachverhalte Spezialwissen bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten zu bündeln, vermag nicht zu überzeugen. Wir haben in der Strafjustiz Spezialzuständigkeiten für besondere Fallgestaltungen, wie etwa für die Wirtschaftskriminalität oder für Drogendelikte. Wir brauchen aber keine Spezialzuständigkeiten für besondere staatliche Bereiche. Die Bundeswehr ist in deutlicher Abkehr von der Vergangenheit deutscher Militärgeschichte kein Staat im Staate. Die Soldatinnen und Soldaten sind Staatsbürger wie alle anderen Deutschen auch. Dies zu betonen ist in allen Zusammenhängen wichtig, auch in der Organisation der Strafverfolgungszuständigkeiten.

Auch für die Justiz können sich aus der Schaffung von Sonderzuständigkeiten für bestimmte Personengruppen oder Tätigkeitsbereiche Gefährdungen ergeben. Die Gleichheit vor dem Gesetz und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sind Güter, gegenüber denen die Errichtung von Sonderzuständigkeiten einer Rechtfertigung bedarf. Beides kann beeinträchtigt sein, wenn abweichend von generellen Zuständigkeitsregelungen für bestimmte Sachverhalte eine Konzentration bei bestimmten Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gelten soll. Für das geltende Gerichtsverfassungsrecht bedeutet die beabsichtigte Spezialzuständigkeit einen Fremdkörper. Es geht um allgemeines Strafrecht und nicht um Sonderrecht einer bestimmten Berufsgruppe, für die spezielles Verfahrensrecht erforderlich wäre.

Daneben steht dieses Thema in einem geschichtlichen Kontext, der jede noch so plausibel fachlich begründete Sonderregelung von gerichtlichen Zuständigkeiten im Bereich der Streitkräfte äußerst kritisch betrachten lässt. Die Militärjustiz der Nationalsozialisten und der mit ihr verbundene Bruch rechtsstaatlicher Grundsätze und Überzeugungen sollte Mahnung genug sein, von jeder Art Sonderregelung auf diesem Gebiet Abstand zu nehmen.